

Fassung vom 10. Februar 2022

Richtlinie zum Verfassen einer Proseminararbeit

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

¹ Das Proseminar ist nach der schriftlichen Erstjahresarbeit im Rahmen der «Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten» (ERJA) der zweite Teil eines konsekutiv aufgebauten Programms zum Erwerb einer der Kernkompetenzen einer Juristin bzw. eines Juristen: das Verfassen, Präsentieren und Verteidigen eines gut strukturierten, logisch stimmigen, verständlichen und formal korrekten rechtswissenschaftlichen Textes.

² Die Aufgabenstellung der Proseminararbeit besteht darin, ein vorgegebenes Gerichtsurteil (1.) zusammenzufassen, (2.) zu analysieren und (3.) zu würdigen. Mit der Proseminararbeit als Urteilsbesprechung soll zum einen die Schreibfähigkeit weiter gefördert, zum anderen die für Juristinnen und Juristen unverzichtbare Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung geschult werden. Mit dem anschliessenden Referat und Korreferat sollen die mündliche Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Verteidigung eigener (Rechts-)Positionen gestärkt werden.

³ Das Proseminar wird mit «passed/failed» bewertet. Für das bestandene Proseminar werden 2 Credits gutgeschrieben (§ 7 Wegleitung zur StuPO 2016¹). Dies entspricht einem Gesamtaufwand (Verfassen der schriftlichen Arbeit, Teilnahme an den Proseminarsitzungen, Referat und Korreferat) von rund 60 Stunden. Für das Verfassen der Arbeit muss mit einer Arbeitsbelastung von 2–3 Wochen gerechnet werden.

⁴ Gemäss Musterstudienplan wird das Proseminar vorzugsweise im 3. Semester absolviert. Die Proseminararbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester verfasst.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Das Bestehen eines Proseminars ist eine Voraussetzung zum Abschluss des Bachelorstudiums (§ 12 Abs. 2 lit. j StuPO 2016). Das Proseminar kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 StuPO 2016).

² Um zum Proseminar zugelassen zu werden, müssen die Studierenden die schriftliche Erstjahresarbeit im Rahmen der «Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten» (ERJA) bestanden haben (§ 8 Abs. 1 Wegleitung zur StuPO 2016). Weiter bildet das bestandene Proseminar eine Zulassungsvoraussetzung zum Seminar (§ 8 Abs. 2 Wegleitung zur StuPO 2016).

¹ Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016. Studierende, deren Studium sich nach der älteren Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern vom 29. Juni 2011 (StuPO 2011) richtet, erwerben mit dem bestandenen Proseminar 4 Credits. Für sie gelten diese Richtlinien ansonsten sinngemäss.

II. Vorgaben

§ 3 Standardwerk für die Formalia

Als Standardwerk für die formelle Ausgestaltung der Proseminararbeit dient der bereits für die Erstjahresarbeit massgebende «Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit» von Haas/Betschart/Thurnherr in der jeweils aktuellsten Auflage (Dike Verlag).

§ 4 Umfang und formelle Bestandteile der Proseminararbeit

Es gelten folgende Vorgaben:

- Umfang: 8 bis max. 12 A4-Seiten Textteil
- Vollständige Verzeichnisse (Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis; evtl. Materialienverzeichnis)
- Schriftgrösse/-art: 12 (Times New Roman) oder 11 (Arial); Zeilenabstand 1.5
- Fussnoten: Schriftgrösse 10; Zeilenabstand «einfach»
- Blattrand links und rechts: mind. 2.5 cm, max. 3.0 cm
- Titelblatt: Der Haupttitel ist (inhaltlich passend zum Gegenstand des Urteils oder dem gewählten Schwerpunkt in der Urteilsbesprechung) selbst zu wählen. Der Untertitel lautet «Besprechung des Urteils ...» mit Angabe von Nummer, Instanz und Datum und des Urteils. Ansonsten gelten die Vorgaben gemäss dem «Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit».
- Erklärung und Unterschrift am Ende der Arbeit: *«Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig ohne Mithilfe Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft wird, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats auf «failed» erkannt wird. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.»*

§ 5 Inhalt der Proseminararbeit

¹ Die zu behandelnden Gerichtsurteile werden von der Proseminarleitung so ausgewählt, dass die Studierenden sich mit ihnen auf der Basis des Stoffes aus dem ersten Studienjahr im Privatrecht, Öffentlichem Recht oder Strafrecht inhaltlich auseinandersetzen können. Prozessrechtliche Fragen sind nicht zu behandeln. Die Bearbeitung kann sich auf bestimmte Aspekte (Erwägungen) des Urteils beschränken, die in diesem Fall von der Proseminarleitung bezeichnet werden.

² Die Gerichtsurteile werden anlässlich der Einführungsveranstaltung vergeben. Als Urteile kommen Entscheide verschiedener Instanzen (kantonale Instanzen und Bundesgericht) infrage.

§ 6 Aufbau der Proseminararbeit

Die Proseminararbeit in der Form einer Urteilsbesprechung gliedert sich in folgende drei Teile (zu beachten ist, dass beim dritten Teil Mindestvorgaben bezüglich Seitenumfang bestehen):

1. Sachverhalt
Den (rechtlich relevanten) Sachverhalt und die (rechtlich relevante) Prozessgeschichte in eigenen Worten zusammenfassen
2. Erwägungen des Gerichts (Urteilsanalyse)
Die sich stellenden (materiellen) Rechtsfragen herausarbeiten bzw. benennen und in den rechtlichen Kontext im Rechtssystem einordnen. Darauf bezogen die wesentliche juristische Argumentation (Erwägungen) des Gerichts zusammenfassend darstellen und das Urteilsergebnis festhalten

3. Bemerkungen (Urteilswürdigung im Umfang von mindestens 3 Textseiten)
Affirmative oder kritische Würdigung des Urteils mithilfe einschlägiger juristischer Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebungsmaterialien

III. Bestehen des Proseminars

§ 7 Fristgerechtes Einreichen der Proseminararbeit

¹ Die Proseminararbeit ist der zuständigen Proseminarleiterin bzw. dem zuständigen Proseminarleiter fristgerecht (für HS am 31. August bzw. darauf folgenden Werktag; für FS gemäss Ausschreibung) an die von ihr bzw. ihm angegebenen Adressen in ausgedruckter und elektronischer Form einzureichen. Beide Fassungen müssen fristgerecht zugestellt werden. Massgebend für die Softcopy ist das Versanddatum der E-Mail und für die Hardcopy das Datum des Poststempels.

² Allfällige Fristverlängerungsgesuche (in der Regel max. Fristverlängerung: 14 Tage) aufgrund triftiger und nachzuweisender Gründe sind bis spätestens 3 Tage vor dem offiziellen Abgabetermin an die Proseminarleiterin bzw. den Proseminarleiter zu richten. Nicht fristgerecht eingereichte Proseminararbeiten werden mit einem «failed» bewertet.

§ 8 Genügende Proseminararbeit

¹ Alle Proseminararbeiten werden nach einem einheitlichen Bewertungsraster korrigiert. Daraus ist für die Verfasserin bzw. den Verfasser ersichtlich, wo allfällige Defizite liegen. Folgende Kriterien werden beurteilt:

- Der Text (einschliesslich der Verzeichnisse) ist logisch stimmig, verständlich und formal korrekt;
- Die im Urteil behandelte(n) materiell-rechtliche(n) Fragestellung(e)n werden richtig erkannt, benannt und in den rechtlichen Kontext, in dem sie stehen, eingeordnet;
- Die wesentliche juristische Argumentation des Gerichts (inkl. Urteilsergebnis) wurde erkannt und korrekt dargestellt;
- Das Urteil wird (affirmativ oder kritisch) gewürdigt: Die Verfasserin bzw. der Verfasser setzt sich mit der juristischen Argumentation des Gerichts auseinander und nimmt zu ausgewählten Erwägungen und Schlussfolgerungen des Gerichts begründet Stellung;
- Die Urteilswürdigung erfolgt unter Beizug massgebender rechtswissenschaftlicher Literatur (Monographien, Lehrbücher, Aufsätze, Kommentare u.a.), weiterer Rechtsprechung sowie ggf. Materialien (Botschaften des Bundesrates etc.), und zwar unter Berücksichtigung auch der französischsprachigen (und ggf. italienischsprachigen) Quellen.

² Im Gesamturteil mindestens genügende Arbeiten gemäss § 50 Abs. 2 StuPO 2016 werden als «passed» bewertet.

³ Ungenügende Arbeiten werden einmalig zur Nachbesserung zurückgegeben, wobei die Anleitungen bzw. Beanstandungen auf dem Bewertungsraster massgebend sind. Die Frist für die Nachbesserung beträgt 10 Tage und beginnt am Tag nach der Zustellung der Aufforderung zur Nachbesserung. Deutlich ungenügende Arbeiten, die gemäss § 50 Abs. 2 StuPO 2016 als schwach oder schlechter zu beurteilen sind, sowie Plagiate werden ohne Nachbesserungsmöglichkeit abgewiesen und führen zu einem «failed».

⁴ Damit die Studierenden eine genauere Rückmeldung zu ihrer Arbeit erhalten, wird zugleich deren Qualität unverbindlich als «hervorragend», «gut», «genügend», «ungenügend», «schwach» oder «sehr schwach» eingestuft.

§ 9 Teilnahme an den Proseminarsitzungen; Referat (Präsentation der Arbeit) und Korreferat

¹ Die Proseminarleiterinnen und -leiter erstellen auf Semesterbeginn einen Ablaufplan, aus welchem die Teilnehmenden den Termin ihres Referats und Korreferats entnehmen können. Alle Teilnehmenden erhalten rechtzeitig zur Vorbereitung die anlässlich der Sitzungen zu besprechenden Arbeiten per E-Mail zugestellt. Die

aktive Teilnahme an den Proseminarsitzungen (inkl. Einführungsveranstaltung) ist Pflicht. Es werden Präsenzkontrollen geführt. Absenzen sind der Proseminarleiterin bzw. dem Proseminarleiter (vorgängig) zu melden und grundsätzlich zu belegen. Jede unentschuldigte Absenz führt zu einem «failed». Im Einzelnen gilt: Absenzen infolge

- *Militär, Zivilschutz (Wiederholungskurse) und Zivildienst* sind zu belegen und haben keine weiteren Folgen;
- *Krankheit und andere unvorhersehbare Vorkommnisse* sind zu belegen und haben keine weiteren Folgen;
- *Ferien und dergleichen* sind zu belegen und dürfen zu maximal zwei verpassten Veranstaltungen führen. Für jede verpasste Veranstaltung ist eine zweiseitige Stellungnahme/Kommentar zu den Arbeiten zu verfassen, deren Präsentation verpasst wurde. Die Stellungnahme kann sich auf Inhalt, Aufbau und Form der Arbeiten beziehen.

² Für die Präsentation und Diskussion einer Proseminararbeit wird in der Regel eine Lektion vorgesehen. Im Referat wird das Urteil mit den gängigen technischen Hilfsmitteln vor Publikum besprochen. Der Zeitrahmen dafür beträgt 20 Minuten (abweichende Vorgaben durch die Proseminarleitung sind möglich). Aufgrund der zeitlichen Beschränkung ist es zumeist unumgänglich, Schwerpunkte zu setzen.

³ Das Korreferat, das in der Regel zwischen 5 und 10 Minuten dauert, bezieht sich auf die (schriftliche und mündliche) Urteilsbesprechung der Referentin bzw. des Referenten, setzt sich mit dieser inhaltlich auseinander, ergänzt sie, vertritt allenfalls eine Gegenposition oder stellt einzelne Punkte und daran angrenzende Rechtsfragen (ggf. auch solche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, aber sich in diesem Zusammenhang häufig stellen) detaillierter dar. Das Korreferat soll eine Brückenfunktion zwischen dem Referat und der darauf folgenden Schlussdiskussion erfüllen. Die Proseminarleitung kann vorgeben, dass die Formulierung ans Publikum gerichteter Fragen zum Korreferat gehört.

⁴ Die Leistungen in Referat und Korreferat sind ebenfalls massgeblich für das Bestehen des Proseminars.

§ 10 Nichtbestehen des Proseminars

Das Proseminar gilt in folgenden Fällen als «nicht bestanden», bzw. die Studierenden erhalten ein «failed»:

- bei einer insgesamt ungenügenden Leistung nach § 8 Abs. 1;
- Abgabe eines Plagiats;
- Beanspruchung fremder Hilfe (ausgenommen die kritische Durchsicht der Arbeit durch Mitstudentinnen oder Mitstudenten);
- Nichteinhalten der Anleitungen bzw. Beanstandungen bei der Nachbesserung;
- Rücktritt nach Anmeldung ohne triftigen Grund, wobei das Nichtbestehen der Erstjahresprüfungen keinen triftigen Grund darstellt;
- Nichteinhalten des Abgabetermins (Hard- und Softcopy);
- Unentschuldigte oder zu zahlreiche Absenzen (vgl. oben).

IV. Administratives

§ 11 Ausschreibung und Anmeldung

¹ Die Proseminare inkl. Termine der Einführungsveranstaltungen werden per Infomail des Dekans ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt elektronisch durch Priorisierung der gewünschten Proseminare im UniPortal (<https://portal.unilu.ch>).

² Die Platzzuteilung bei Proseminaren, wofür die höchste Priorität häufiger vergeben wurde, als Plätze vorhanden sind, erfolgt nach Zufallsgenerator. Innert ca. einer Woche nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Zuteilungen im UniPortal publiziert. *Wer nicht alle zur Verfügung stehenden Proseminare priorisiert, nimmt das Risiko in Kauf, keiner Veranstaltung zuteilt zu werden.*

³ Die Anmeldung zum Proseminar ist verbindlich. Wer ohne triftigen Grund nicht am Proseminar teilnimmt, erhält ein «failed». Studierende, welche sich nach erfolgter Anmeldung zum Proseminar exmatrikulieren bzw. beurlauben lassen, teilen dies der Koordinationsstelle (proseminar-rf@unilu.ch) und der Proseminarleitung mit.

§ 12 Einführungsveranstaltung

¹ Die Einführungsveranstaltung findet in den letzten Vorlesungswochen des vorangehenden Semesters statt und ist obligatorisch.

² An der Einführungsveranstaltung wird der Aufbau von Gerichtsurteilen und Urteilsbesprechungen aufgezeigt, die Aufgabenstellung kommuniziert und eine publizierte Musterurteilsbesprechung (oder mehrere Beispiele) abgegeben. Ferner wird über die Erwartungen bzw. Bewertungskriterien, Nachbesserungsmöglichkeiten sowie die Organisation des Proseminars informiert, und es erfolgt die Zuteilung der zu besprechenden Urteile durch die Proseminarleitung.

§ 13 Korrespondenz

Jegliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Proseminars sind gehalten, ihre @stud.unilu-Mailadressen regelmässig zu konsultieren.

§ 14 Termine und Fristen, Kontakt

Die Proseminare finden mehrheitlich im Herbstsemester statt (Haupttermin gemäss Musterstudienplan). Im Frühjahrssemester wird in der Regel nur ein Proseminar angeboten.

Ausschreibung und Anmeldung:	Information per Infomail des Dekans (März/April für HS; Oktober/November für FS). Die Anmeldung erfolgt elektronisch.
Einführungsveranstaltung:	Gegen Ende des vorangehenden Semesters. Bei der Anmeldung ist ersichtlich, wann und wo die Einführungsveranstaltung sowie wann voraussichtlich die Proseminarsitzungen stattfinden.
Abgabetermin der Arbeiten:	31. August (bzw. darauf folgender Werktag) für HS; für FS anfangs Februar gemäss Ausschreibung.
Proseminarsitzungen:	In der Regel wöchentlich, 2 Semesterwochenstunden.
Bei Fragen zum Proseminar:	proseminar-rf@unilu.ch